

Sitzung vom 4. Juni 1997

1177. Anfrage (Berücksichtigung externer Kosten bei Investitionsentscheiden)

Kantonsrätin Dr. Marie-Therese Büsser-Beer, Rüti, hat am 24. März 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Im Energieplanungsbericht 1994 des Regierungsrates wird in Aussicht gestellt, dass der Regierungsrat prüfen werde, ob bei Investitionsentscheiden in kantonalen Bauten in den Bereichen Gebäudehülle und Haustechnik zur Berücksichtigung der externen Kosten des Energieverbrauchs kalkulatorische Energiepreiszuschläge eingerechnet werden. Dadurch würden Massnahmen zur rationellen Energienutzung und erneuerbare Energien vermehrt wirtschaftlich. Dieses Vorgehen wird heute bereits vom Amt für Bundesbauten angewendet.

In diesem Zusammenhang möchte ich dem Regierungsrat folgende Fragen stellen:

1. Wurde die Anregung aus dem Energieplanungsbericht 1994 inzwischen bei Investitionsentscheiden angewendet? War dies generell oder punktuell der Fall?
2. Bei welchen Projekten wurden kalkulatorische Energiepreiszuschläge eingerechnet und welche Auswirkungen hatte das neue Vorgehen?
3. Bei welchen Projekten wurde nicht mit kalkulatorischen Energiepreiszuschlägen gerechnet? Weshalb war dies nicht der Fall?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Marie-Therese Büsser-Beer, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Wie im Energieplanungsbericht 1994 angekündigt, wurde der Einbezug der externen Kosten in Wirtschaftlichkeitsberechnungen und deren Einfluss auf Investitionsentscheide abgeklärt. Im Energieplanungsbericht 1998 soll dargelegt werden, dass der Einfluss beschränkt ist. Energetische Massnahmen an Neubauten, wie beispielsweise der Einbau von Fenstern und Fassaden mit hochwertiger Wärmedämmung, sind meist auch ohne Berücksichtigung der externen Kosten wirtschaftlich. Dies trifft auch dann zu, wenn Bauteile im Rahmen des Gebäudeunterhalts ohnehin ersetzt oder umfassend erneuert werden. Hingegen sind energetische Massnahmen an Bauteilen trotz Berücksichtigung der externen Kosten meist nicht wirtschaftlich, wenn sie allein aus Gründen der rationelleren Energienutzung durchgeführt werden. Bei Investitionen, die der Nutzung erneuerbarer Energien (Holz, Fernwärme, Umgebungswärme) dienen, kann sich der Einbezug externer Kosten auf die Entscheidungsfindung auswirken. Das sind aber in der Regel Sonderprojekte, die ohnehin ausserhalb von Routineabläufen entschieden werden. Hier werden die externen Kosten in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Weil sich der Einbezug externer Kosten nur in Sonderfällen auf Bauentscheide auswirkt und zudem die Wirtschaftlichkeit kaum je allein ausschlaggebend für Entscheide ist, soll das Verfahren der Berücksichtigung der externen Kosten nicht generell angewendet werden. Vielmehr werden in jedem Einzelfall eingehende Abklärungen über die sinnvollste Lösungsvariante vorgenommen. Dabei werden alle Elemente (Bau- und Haustechnik) im Interesse einer sinnvollen Gesamtlösung in die Betrachtung einbezogen. Bei Sonderprojekten werden für die Entscheidungsfindung die externen Kosten als weiteres Kriterium einbezogen, wenn die übrigen nicht zu einer eindeutigen Beurteilung führen. Beispiel für ein solches Sonderprojekt ist die Nutzung der Abwärme des Elektrizitätswerks Rheinau durch die Psychiatrische Klinik Rheinau. Die durch den Einbezug der externen Kosten verbesserte Wirtschaftlichkeit war ein entscheidender Faktor für die Bewilligung dieses Vorhabens.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi

